

Bekanntmachung

der Ortsgemeinde Althornbach über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß §13 a i. V. m. 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Althornbach hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §13 a BauGB in der Sitzung am 20.08.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Der Bebauungsplan erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung - i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Die Ortsgemeinde Althornbach erwägt die Errichtung einer Lagerhalle bzw. eines Betriebsstandorts für den kommunalen Bauhof und hat sich in der Sitzung vom 22.09.2025 für den Standort neben der Feuerwehr ausgesprochen. Da auf dem Grundstück bereits bauliche Maßnahmen verwirklicht wurden, handelt sich um eine Nachverdichtung als besondere Maßnahme der Innenentwicklung. Im Übrigen sollen die bestehenden Nutzungen (Feuerwehrgerätehaus und Bolzplatz) planungsrechtlich gesichert werden.

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Althornbach.

Nach § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land stellt den zu überplanenden Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ und als Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Feuerwehr, dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit überwiegend erfüllt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Planbereich befindet sich im nordwestlichen Siedlungsgebiet der Ortsgemeinde Althornbach, im Bereich des Feuerwehrgerätehauses und des Bolzplatzes. Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst eine ca. 4.500 qm große Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks mit der Plannummer 1285/7 und ist auf dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Das Verfahren trägt die Bezeichnung „Am Bahnhof“.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Althornbach hat weiterhin in seiner Sitzung am 20.08.2026 die Veröffentlichung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im Internet bzw. eine Auslegung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ einschließlich Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und §13 a BauGB in der Zeit vom

14.09.2026 bis einschließlich 14.10.2026

im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen einschließlich dieser Bekanntmachung können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land unter <https://www.vgzwland.de/verwaltung-gemeinden/verbandsgemeinde/bauen-und-wohnen/bauleitplanverfahren/> eingesehen werden.

Während des vorgenannten Zeitraumes wird außerdem der Zugang zu den genannten Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung ermöglicht. Zu diesem Zweck liegen die Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Bauabteilung, Zimmer 310, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung wie folgt möglich:

Öffnungszeiten:

Montag u. Dienstag	von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:30 bis 12:00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Wichtige Hinweise:

Während der vorbezeichneten Veröffentlichungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen bei der Verbandsgemeindeverwaltung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (z.B. per Mail in Textform) an die Mailadresse info@vgzwland.de abgegeben werden. Es ist bei Bedarf jedoch auch eine schriftliche Abgabe der Stellungnahme an Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18 – 20, 66482 Zweibrücken oder bei persönlicher Vorsprache eine Abgabe zur Niederschrift bei der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die veröffentlichten Unterlagen und diese Bekanntmachung werden außerdem wie folgt im Internet eingestellt und zugänglich gemacht:

- Zentrales Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz
Geoportal Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de

Zweibrücken, den 03.09.2026

gez.

Björn Bernhard
Bürgermeister

Anlage: Lageskizze des Geltungsbereiches